



Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF, Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF und Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF (übertragende Fonds) auf Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF (übernehmender Fonds)

Die Deka Investment GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) hat beschlossen, die von ihr verwalteten richtlinienkonformen Investmentvermögen Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL391) und Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL409) sowie Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL417) auf das richtlinienkonforme Investmentvermögen Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL425) zu verschmelzen.

Anleger von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF , Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF und Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF erhalten im Rahmen der Verschmelzung Anteile von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF.

Da sich die übertragenden und der übernehmende Fonds einzig im Hinblick auf die zugrunde liegenden Indizes unterscheiden und diese wiederum nur in der Laufzeit der Indexpapiere differieren, sind die potentiellen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF und Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF sowie Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF in Folgendem gemeinsam dargestellt. Soweit fondsindividuelle Entwicklungen thematisiert werden (z. B. die Wertentwicklung der Investmentvermögen) wird explizit darauf hingewiesen und eine getrennte Darstellung gewählt.

Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Sowohl die übertragenden als auch der übernehmende Fonds, die jeweils französische Staatsanleihen abbilden, haben in den letzten Jahren wenig Nachfrage erzielen können, sodass die jeweiligen Fondsvolumina dementsprechend gering geblieben sind.

Die Verschmelzung hat nicht nur eine Straffung unserer Produktpalette und eine kosteneffizientere Verwaltung, sondern auch eine Ausdehnung des Fondsvolumens zur Folge. Dies führt wiederum zu Losgrößenvorteilen, von denen Anleger der übertragenden Fonds profitieren können.

Diese Gründe sind auch ausschlaggebend dafür, dass die Fonds mit verschiedenen Laufzeitenbändern auf den laufzeitunabhängigeren Fonds verschmolzen werden. So wird allen Anlegern ermöglicht, in einem Fonds mit ähnlichem Anlageuniversum investiert zu bleiben.

Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Die Anleger von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF, Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF und Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Fonds.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden von der Gesellschaft getragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Die übertragenden Fonds sind allesamt börsengehandelte Indexfonds, die einen Preisindex nachbilden. Dabei ist allen Fonds gemeinsam, dass in maximal 15 hochliquide französische Staatsanleihen mit einem Volumen von mindestens 4 Mrd. Euro investiert wird. Nullkuponanleihen sind nicht Teil des Anlageuniversums. Gleiches gilt auch für den übernehmenden Fonds.

Die Sondervermögen unterscheiden sich in ihrer Anlagepolitik einzig durch die Restlaufzeit der Staatsanleihen, in die sie investieren und damit auch durch die Indices, deren Wertentwicklung sie abbilden. Für Anleger des Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS

ETF gilt, dass sie den Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 (Preisindex) abbilden. Dieser Index umfasst nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 1-3 Jahren. Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF bildet hingegen den Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 (Preisindex) ab, d.h. dass in Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 3-5 Jahren investiert wird. Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 5-10 Jahren sind für den Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF maßgeblich, der den Index Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 (Preisindex) repliziert.

Im Vergleich zu den übertragenden Fonds weist der übernehmende Fonds eine breitere Streuung auf, weil diesem ein Index für französische Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 1-10 Jahren zugrunde liegt. Ansonsten bleibt das Anlageuniversum aber in weiten Teilen gleich. Insbesondere haben alle an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen das Ziel, die Wertentwicklung des jeweils zugrunde liegenden Index möglichst exakt nachzubilden.

Der übernehmende Fonds ist vom Risiko- und Ertragsprofil wie auch die übertragenden Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF und Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF zurzeit in die Risikoklasse 3 (von 7) gemäß CESR-Leitlinie 10-673 eingestuft. Das Investmentvermögen Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF ist hingegen in Risikoklasse 2 (von 7) gemäß CESR-Leitlinie 10-673 eingestuft. Nach dem jetzigen Stand würde sich für die Anleger des Investmentvermögens Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF daher eine leichte Risikoerhöhung ergeben. Die Einstufung unterliegt im Zeitablauf jedoch Änderungen.

Ein Ausgabeaufschlag fällt beim Erwerb der Anteile über die Börse grundsätzlich nicht an. Werden die Anteile hingegen über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bezogen, so wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 2,00 % des Anteilwertes für den Vertrieb der Anteile fällig, was der Höhe des tatsächlichen Ausgabeaufschlags entspricht. Dies gilt sowohl für die übertragenden wie auch für den übernehmenden Fonds. Auswirkungen auf die Anleger hat dies jedoch nicht, da nur Neuanleger den Ausgabeaufschlag zu entrichten haben.

Ähnliches gilt für den Rücknahmeaufschlag. Auch dieser fällt bei allen übertragenden und bei dem übernehmenden Fonds nur dann an, wenn ein Verkauf der Anteile nicht über die Börse, sondern über die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt. Er beträgt einheitlich für alle beteiligten Investmentvermögen maximal 1,00 % des Anteilwertes.

Hinsichtlich der Kosten stellt sich die Verschmelzung neutral für die Anleger dar. Die laufenden Kosten belaufen sich sowohl bei den übertragenden als auch beim übernehmenden Fonds auf jeweils 0,15 % pro Jahr.

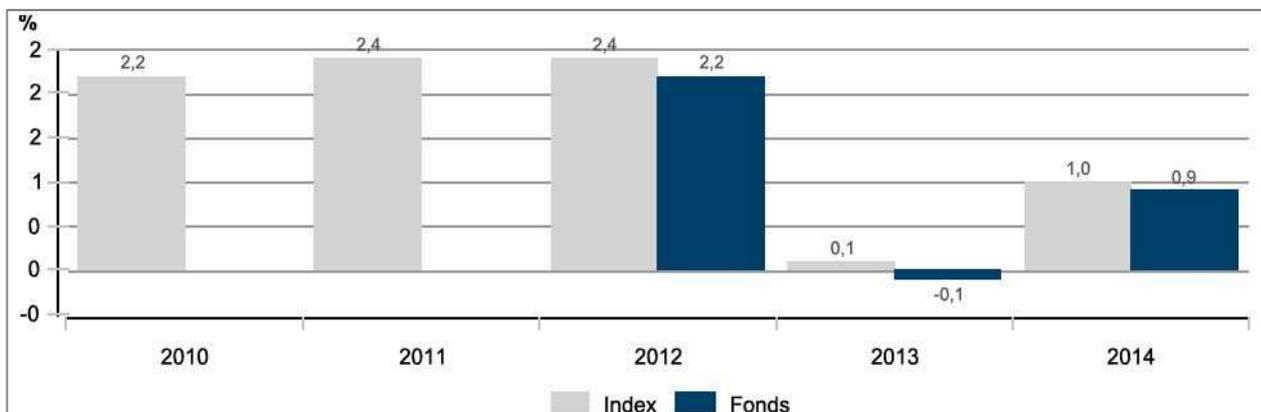
Sonstige Kosten und Aufwendungen sind ebenfalls identisch.

Umschichtungen oder Neuordnungen der Portfolios der übertragenden Fonds finden vor der Verschmelzung nicht statt. Nach vollzogener Verschmelzung wird im Portfolio des übernehmenden Fonds die dann vorgesehene Zielallokation hergestellt.

Das Geschäftsjahr der übertragenden Fonds beginnt jeweils am 1. März und endet am letzten Tag im Februar eines jeden Jahres und ist somit identisch mit dem Geschäftsjahr des übernehmenden Fonds. Für Anleger von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF, Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF, Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF ändern sich daher weder das Geschäftsjahr noch die Stich- und Veröffentlichungstage für die Jahres- und Halbjahresberichte.

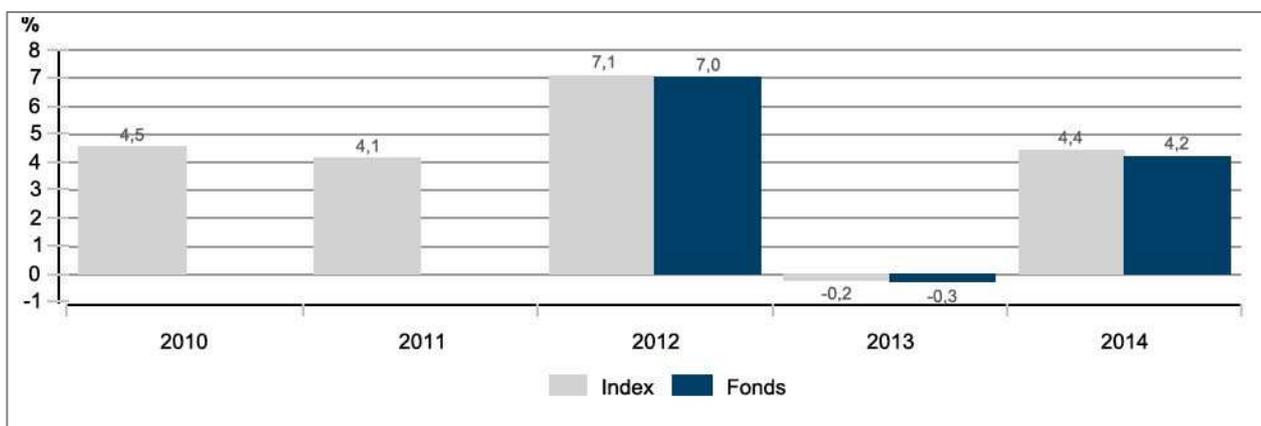
Die Erträge werden für die übertragenden Fonds und für den übernehmende Fonds gleichermaßen ausgeschüttet, sodass die Verschmelzung keine Änderung der Ertragsverwendung für die Anleger von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF, Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF, Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF mit sich bringt.

Die historische Wertentwicklung von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 1-3 UCITS ETF stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



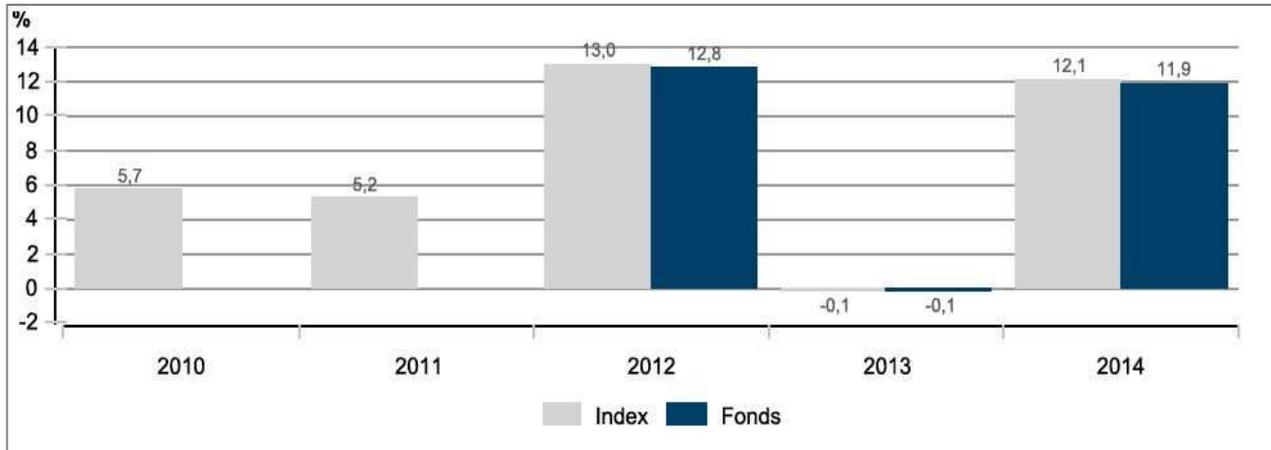
Der Deutsche Börse EUROGOV® France Index ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Das Finanzinstrument "Deka Deutsche Börse EUROGOV France UCITS ETF 1-3 wird von der Deutschen Börse AG nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

Die historische Wertentwicklung von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 3-5 UCITS ETF stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Der Deutsche Börse EUROGOV® France Index ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Das Finanzinstrument "Deka Deutsche Börse EUROGOV France UCITS ETF 3-5 wird von der Deutschen Börse AG nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

Die historische Wertentwicklung von Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Der Deutsche Börse EUROGOV® France Index ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Das Finanzinstrument "Deka Deutsche Börse EUROGOV France UCITS ETF 5-10" wird von der Deutschen Börse AG nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

Im Anschluss an die Verschmelzung wird in den wesentlichen Anlegerinformationen ausschließlich die Wertentwicklung des übernehmenden Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF dargestellt, da die übertragenden Fonds mit der Verschmelzung nicht fortbestehen.

Potenzielle Auswirkungen auf Anleger des übernehmenden Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF

Für Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF ergeben sich durch die Verschmelzung keine unmittelbaren Änderungen in Bezug auf Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und laufende Kosten. Auch Anlagegrundsätze und -strategie des Fonds bleiben von der Maßnahme unberührt. Die Verschmelzung kann aber zu kurzzeitigen Verschiebungen in der Zielallokation führen, die umgehend wiederhergestellt wird.

Die verschmelzungsbedingte Erhöhung des Sondervermögens ermöglicht eine kosteneffizientere Verwaltung durch die Ausnutzung von Skaleneffekten.

Das Geschäftsjahr läuft weiterhin vom 1. März bis zum letzten Tag im Februar eines jeden Jahres. Stichtage und Veröffentlichungstage für die Jahres- und Halbjahresberichte bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Rechte der Anleger

Die Ausgabe von Anteilen aller übertragenden Fonds wird mit Ablauf des 25. Februar 2016 eingestellt. Ab dem 25. Februar 2016 sind Käufe nicht mehr möglich.

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden können, an die Gesellschaft zurück zu geben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in einen anderen Fonds (deutsches Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen), das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen. Da die Gesellschaft oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Fonds verwaltet, kann den Anlegern nur das zuvor beschriebene Recht zur Rückgabe angeboten werden. Eine Rückgabe an die Gesellschaft ist bis 19. Februar 2016 (Auftragseingang bei der Gesellschaft) möglich. Anleger, die das Angebot auf kostenlose Rückgabe nicht wahrgenommen haben, können



ab 1. März 2016 ihre Rechte als Anleger des Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF wahrnehmen und die Anteile jederzeit gemäß den Bestimmungen des übernehmenden Fonds zurückgeben.

Anlegern wird der Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers bezüglich der Verschmelzung nach Erstellung im Anschluss an die Verschmelzung auf Anfrage bei der Gesellschaft (Deka Investment GmbH, Mainzer Landstr. 16, 60325 Frankfurt am Main) kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage werden den Anlegern von der Gesellschaft sowie der DekaBank Deutsche Girozentrale unter der Rufnummer (0 69) - 7147-6 52 weitere Informationen zur Verschmelzung zur Verfügung gestellt.

Übertragungstichtag

Geplanter effektiver Verschmelzungstermin ist der 29. Februar 2016.

Wesentliche Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Anlegerinformationen zu Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF. Wir bitten Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen.